

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO beigefügt werden:

Checkliste für natürliche Personen

Die notwendigen Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.stuttgart.ihk.de. Bitte beachten Sie, dass bei Beschäftigung eines Betriebsleiters zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, welche dem Erlaubnisformular entnommen werden können.

erledigt	Unterlagen	Zu beantragen beim	Hinweise
<input type="checkbox"/>	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Beleg-Art 9 (zur Vorlage bei einer Behörde)*	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes	Nicht älter als 3 Monate. Es ist zwingend die Behördenversion erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Polizeiliches Führungszeugnis Beleg-Art OG (zur Vorlage bei einer Behörde)*	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes	
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Steuerschulden vorhanden sind (Bescheinigung in Steuersachen)	Finanzamt Ihres Wohnsitzes	Nicht älter als 3 Monate. Original oder gut lesbare Kopie bzw. eingescannt per E-Mail.
<input type="checkbox"/>	Auskunft aus dem Schuldnerregister gemäß § 882b ZPO, geführt vom zentralen Vollstreckungsgericht in Karlsruhe	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	
<input type="checkbox"/>	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gem. § 26 Abs. 2 InsO darüber, dass kein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist (Negativbescheinigung)	Insolvenzgericht Ihres Wohnsitzes	
<input type="checkbox"/>	Hinweis: Nur für die Wohnimmobilienverwalter Nachweis einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflicht	Versicherungsunternehmen (anzufordern im sog. Musterwortlaut)	

*Anmerkung: Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und das polizeiliche Führungszeugnis sind zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Sie müssen bei Beantragung die genaue Anschrift der IHK (IHK Region Stuttgart, Bereich Recht und Steuern, Jägerstr.30 in 70174 Stuttgart) und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach §34c GewO“ angeben. Welche Behörden (Einwohnermeldeamt, Gerichte, Gewerbebehörden, etc.) für Sie zuständig sind, können Sie im Online-Behördenwegweiser unter www.service-bw.de prüfen.